

Schützengasse 16, 01067 Dresden

Tel.: 0351-4943347, Fax: 0351-4943447,

e-mail: info@vee-sachsen.de



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung

12.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die VEE Sachsen e.V. (Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien) Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“.

Wir kritisieren die Vorschläge der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als nicht zielgerichtet zur Erreichung einer umweltverträglichen, kostengünstigen und versorgungssicheren Energiepolitik. Besonders die zeitlichen Umstände sind zu bemängeln, da die Anhörung der Öffentlichkeit in einem besonders engem Zeitrahmen stattfinden, um einem Teil der Wirtschaft die Chance zu geben Kostenvergünstigungen zu erhalten. Unter diesen Umständen wird die VEE Sachsen e.V. nur zu einigen wesentlichen Punkten Anmerkungen ausführen.

Der Entwurf steht im Widerspruch zu den derzeitigen technischen Bedingungen und Möglichkeiten. Investitionen in die Nutzung der solaren Strahlung und die Erzeugung von Strom an Land sind schon heute günstiger als die Bereitstellung von Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken.

Um die nicht sofort sichtbaren umweltschädlichen externen Kosten, die bei der Nutzung von Atomkraft- und Kohlekraftwerken entstehen, der Allgemeinheit aufzubürden, sollte der Emissionshandel dazu dienen, die ausgewiesenen Stromgestehungskosten an die realen Kosten anzunähern. Jedoch wurde dieses Ziel ausgehebelt, indem zu viele Emissionszertifikate in den Handel gelangten.

Auf dieser Basis erscheint es nicht zweckmäßig einen Ausbaukorridor für den kostengünstigsten Binnenlandstrom und die Photovoltaik zu begründen. Die bestehende Kostendegression bei der Umwelttechnik sollte vielmehr dazu Anlass sein, weiter zu diese Techniken zu forschen und somit Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, ist jedoch eine Systemtransformation nötig. Gekoppelt an externe Kosten müssen Mechanismen entwickelt werden, die dazu führen, dass die fluktuierenden Erneuerbaren Energien den größten Teil der Energiebereitstellung übernehmen können. Die Kombination von verschiedenen Erzeugungstechniken (wie Windkraft, Photovoltaik, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft), Speicherarten (z.B. Power2Gas, Power2Heat, Pumpspeicher) und Lastverschiebungen führt dazu, dass meteorologische Schwankungen ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck sind allerdings die Forschungs- und Entwicklungsbedingungen zu intensivieren, sodass schon bestehende und weiterzuentwickelnde Speichertechnologien (wieder) genutzt werden können.

Im folgenden sollen konkrete Paragraphen genannt werden, die nochmals überarbeitet oder gestrichen werden sollten, um den Zweck und Ziel des Gesetzes nach § 1 gerecht zu werden.

Energiewende und Ausbaurridor

Ein Ausbaurridor wie nach § 1 (2) und §1b vorgestellt,

- konterkariert den Investitionsschutz, da Planungsbeschlüsse dadurch gehemmt werden
- bremst die möglichen Ausbaupotentiale
- führt zur Verfehlung der Klimaschutzziele 2020
- gefährdet Arbeitsplätze

Wir fordern daher:

- ***Rückkehr zum Ausbauziel der EE am Stromverbrauch von 45 % im Jahr 2020***
- ***die vollständige Energiewende unter Einbeziehung der EE im Wärme- und Mobilitätssektor***
- ***Löschung des Ausbauridors für PV, da diese kein Kostentreiber mehr ist***
- ***Erhöhung des Zubaus von Biomasse, als regelbare EE***

Marktintegration/Einspeisevergütungen/EEG-Umlage/Windenergie an Land/Degression

Die Pläne zur Marktintegration der Erneuerbaren Energien in das bestehende atomar fossile Energiesystem sind verfrüht. Abgeschriebene und durch staatliche Bürgschaften versicherte Kraftwerke fordern derzeit noch Vertrauensschutz, obwohl sie die Klimaschutzziele gefährden. Erneuerbare- Energien- Anlagen müssen jedoch auch zukünftig errichtet werden können. Die Umstellung auf 100% Erneuerbare Energien benötigt in den Anfangsjahren Mittel, spart aber im Gegenzug vermehrt Betriebskosten. Noch sind durch die Niedrigzinspolitik die Finanzierungsgrundlagen relativ gut. Dies verursacht allerdings, eine straffe Refinanzierungsspanne, sodass sich nur noch wenig Handlungsspielraum für Förderkürzungen ergeben. Eine zukünftige zwingende Direktvermarktung führt nicht zwangsweise zu Volkswirtschaftlichen Einsparungen da Mehrbelastungen im Verwaltungsaufwand zu erwarten sind.

Die Vorschläge zur Änderung des Windreferenzertragsmodells bergen Risiken. Der Gesetzgeber will mit der Änderung Anreize zur Bebauung guter und sehr guter Standort setzen. Wir befürworten, dass die Nutzung der Windenergie bevorzugt an günstigen Standorten stattfinden soll. Durch das geänderte Referenzertragsmodell besteht jedoch die Gefahr, dass Binnenlandstandorte nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden können, da durch die Verkürzung des Zeitraums der Anfangsvergütung die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes in Frage gestellt wird und damit die Realisierbarkeit von attraktiven Binnenlandstandorten.

Der EEG-Umlagemechanismus muss generell überarbeitet werden, sodass nicht Einzelne von fallenden Strompreisen profitieren und Privathaushalte von steigenden Strompreisen belastet werden.

Wir fordern daher:

- ***die Vermarktungsprämie auf die Stromgestehungskosten aufzurechnen (0,4 Cent+ Vergütung)***
- ***Ausschreibungen erst einzuführen nachdem Probleme evaluiert und behoben sind***
- ***nationale und internationale Gesetze zur Internalisierung von externen Kosten zu entwickeln (z.B.- CO2 Steuer)***
- ***dass der Degressionssatz (anzulegender Wert §20d) sich in gleichem Maße bei Unterschreitung wie bei Überschreitung des Korridors verhält***

Eigenstromverbrauch

Durch den Wegfall des Grünstromprivilegs wird es ungünstiger Strom aus regenerativen Energien zu erzeugen. Der Gesetzgeber möchte auch den Strom, der in eigenen Anlagen erzeugt und für eigene Zwecke verbraucht wird mit der EEG-Umlage belasten

Wir fordern daher:

- Strom, der von einer Erneuerbare-Energien-Anlage erzeugt wird und für eigene Zwecke genutzt (Eigenverbrauch) oder direkt an den Endabnehmer geliefert wird, sollte von der EEG-Umlage befreit bleiben

- eine angemessene Bagatellgrenze, falls die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch zur Anwendung kommt (siehe Bürgerenergie)

Vorschlag: Netzanschlussentgelt ist vorstellbar

Hintergrund: Diese Eigenstromerzeugungsanlagen verursachen für die Allgemeinheit keine Kosten, da sie keine Vergütung gemäß EEG-Förderung erhalten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Umlage legitim.

Besondere Ausgleichsregelung

Aufgrund des Verfahrens der EU Kommission gegen die Bundesregierung soll die Zahl der befreiten Unternehmen wieder reduziert werden. Der hier wesentliche **§ 41** ist im Referentenentwurf noch nicht ausgeführt, gleichwohl ist eine Änderung angekündigt. Unter Umständen wird die angekündigte Reduzierung jedoch nicht erfolgen. Dementsprechend käme es nicht zu einer wesentlichen Senkung der EEG-Umlage. Damit wird das Hauptziel der EEG-Reform, die Kosten für den Endverbraucher zu begrenzen, verfehlt.

Insbesondere Unternehmen, die der beschlossenen Transformation des Energiesystems entgegen stehen, sollten nicht vollständig oder teilweise von der EEG-Umlage befreit werden.

Wir fordern daher:

- eine EU-konforme Auswahl der befreiten Branchen und Unternehmen

- Kostentransparenz nach außen

- andernfalls eine Streichung der kompletten Industrieprivilegien um den Hauptziel des Gesetzes der Förderung der Erneuerbaren Energien nachzukommen

Umsetzung und Fristen

Allgemeine Übergangsbestimmungen in **§ 66 (3)**

- insbesondere die Vertrauensschutzfrist zum 23. Januar 2014 ist aus Investorensicht nicht vertretbar und steht dem Grundsatz der Investitionssicherheit entgegen.

Wir fordern daher:

- unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungserteilung haben alle Anlagen, die bis zum 31.12.2014 in Betrieb gehen, einen Anspruch auf die Vergütung nach EEG 2012

- die Streichung der Frist zum 22.01.2014

Hintergrund:

Um Windprojekte bis zum 31.12.2014 umzusetzen, müssen umfangreiche Vorleistungen erbracht werden. Beispielsweise müssen Verträge abgeschlossen und Leistungen beauftragt werden bevor die Genehmigung vorliegt. Lieferverträge mit Anlagenherstellern haben in der Regel eine Lieferzeit von acht Monaten bis 2 Jahre. Mit entsprechendem Vorlauf werden die Konditionen verbindlich vereinbart. Gleichwohl stehen für die Projekte bei Vertragsabschlüssen die Genehmigungen noch aus, werden aber aufgrund des Bearbeitungsstandes in den Behörden kurzfristig erwartet.

Bürgerenergie/ Dezentralität

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gelang ein erstes Aufbrechen des alten zentralen Energiesystems, welches in den 1930er Jahren implementiert worden ist. Durch die Abnahmeverpflichtung und der gesicherten Einspeisevergütung konnten Privatleute, Landwirte und Genossenschaften dazu beitragen, dass das Energiesystem kleinteiliger und damit dezentraler wird.

Durch die Dezentralität des zukünftigen Energiesystems wird das Gesamtsystem zwar komplexer, aber einzelne Störfälle können durch mehrere Seiten kompensiert werden. Ebenfalls kommt es zu einer Demokratisierung der Energieversorgung, da durch die Vielzahl der Einspeiser das Risiko einer Oligopolbildung verringert werden kann. Auch in Zukunft muss es für den Einzelnen und für Genossenschaften möglich sein, einen Großteil der Stromversorgung selbst zu erzeugen ohne zusätzliche Abgaben berücksichtigen bei der Planung berücksichtigen zu müssen. Durch § 22c wird dies fraglich. Die planerisch einfachste Form ist die Nutzung der Photovoltaik, da die Stromgestehungskosten rapide gefallen sind und keine aufwendigen Genehmigungsverfahren zu erwarten sind. Die Eigenstromversorgung schadet dem Netz nicht, sondern trägt einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende bei. In Kombination mit Speicherlösungen und Effizienzmaßnahmen können Einsparpotentiale gehoben werden, die auch volkswirtschaftlichen Nutzen haben.

Wir fordern daher:

- **eine individuelle Bagetellgrenze für Einzelpersonen, Handwerksbetriebe, Energiegenossenschaften und mittelständische Unternehmen**
- **Anreize zur Demokratisierung der Energieversorgung, Speicherung und Energieeffizienz**

Windenergie auf See/ Stromtrassen

Windenergienutzung auf See ist keine günstige Strombereitstellungsart. Derzeit und auch weiterhin ist eine Überförderung dieser Technologie nicht ausgeschlossen. Durch die Beibehaltung der Pläne zur Nutzung der Windkraft an See entstehen massive Kosten zum Abtransport von Strom aus dem bevölkerungsarmen Norden in die Ballungsgebiete. Die entstehenden Megatrassen dienen allerdings nicht allein einer dezentralen Versorgung aus Erneuerbaren Energien, sondern fördern zum einen die zentrale Erzeugung in der Nordsee und zum anderen werden die Voraussetzung für den Abtransport von umweltschädlichen Kohlestrom geschaffen.

Wir fordern daher:

- **Abschaffung der überhöhten Anfangsvergütung von 19 Cent/kWh für Windkraftanlagen an See**
- **keine besonderen Haftungsregeln und Erstattung der Netzanschlussgebühren für Betreiber von Windenergie auf See**
- **die Überprüfung der Notwendigkeit von zusätzlichen Stromtrassen**

Aktuelle Situation/Zusammenfassung

Die aktuelle geopolitischen Situation bestärkt die Notwendigkeit einer schnellen Transformation des Energiesystems hinzu Erneuerbaren Energien. Solange die Weltwirtschaft durch einzelne Machtinteressen leicht beeinflussbar und somit abhängig ist, werden innerstaatliche Konflikte als Interventionsgründe erhalten müssen.

Schon heute sind die Photovoltaik und Windenergienutzung an Land kostengünstiger als die Nutzung von Kernkraft und Kohle. Diese Techniken können nur durch Bürgschaften und langfristige und feste Vergütungen zum Einsatz kommen „günstig“ produzieren, solange die Gefahr von Terrorangriffen, Entsorgungsunsicherheit sowie Versicherungsprobleme vernachlässigt werden und die Internalisierung von Umweltschäden nicht funktioniert. (CO2 Zertifikatehandel)

Die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetz sollte nicht hastig zu Gunsten von Partikularinteressen europarechtlich verfassungswidrig verabschiedet werden. Vielmehr sollte unter breiter Beteiligung der Bevölkerung und verschiedenen Interessengemeinschaften ein neues Strommarktdesign entwickelt werden, das als Ausgangsbasis der vollständigen Nutzung von fluktuierenden Erneuerbaren Energien in Kombination mit Speichern, Lastverschiebungen, Verbundkraft und Effizienzmaßnahmen eine kostengünstige, versorgungssichere und umweltfreundliche Energiepolitik realisiert.